Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/5/11 15Os25/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.1995

Norm

StGB §99 Abs2 F

Rechtssatz

Das Gesetz verlangt nicht, daß die besonderen Qualen ausschließlich durch die Freiheitsentziehung herbeigeführt werden, sondern setzt lediglich eine Tatbegehung "auf solche Weise" voraus, daß sie "dem Festgehaltenen besondere Qualen bereitet" (modaler Tatunwert).

Entscheidungstexte

- 15 Os 25/95
  Entscheidungstext OGH 11.05.1995 15 Os 25/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0093179

Dokumentnummer

JJR_19950511_OGH0002_0150OS00025_9500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at